

Niederschrift über die Kassenprüfung – Jahresabschluss 2019 **Anwesende Revisoren: Marcus Kober, Mäx Schmid**

KREISJUGENDRING MIESBACH des Bayer. Jugendring KdÖR

Am 11.03.2020 wurde von den unterzeichnenden Rechnungsprüfern die Kasse des Kreisjugendrings Miesbach, geführt von Tatjana Günzinger, Haushaltsverantwortliche Silke Mann, einer angemeldeten Prüfung unterzogen.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 01.01.2019 - 31.12.2019.

Grundsätzliche Beanstandungen hinsichtlich der Kassenführung ergaben sich nicht.

Sämtliche Zahlungsvorgänge wurden stichpunktartig anhand der vorgelegten Belege geprüft. Die buchmäßig festgestellten Bestände stimmten mit den tatsächlichen Beständen überein.

Die Belege wurden stichprobenartig überprüft. Die eingesehenen Belege waren sachlich stets nachvollziehbar und lückenlos. Die Beträge auf den Belegen stimmten stets mit den buchhalterischen Eintragungen überein.

Die Barkassenbuchungen von Geschäftsstelle und den Einrichtungen wurde überprüft. Die buchhalterischen Bestände stimmten mit den tatsächlichen Ausgaben überein.

Der Barkassenbestand in der Geschäftsstelle wurde einer Prüfung unterzogen. Es wurden keine Differenzen zwischen Kassen-Soll und Kassen-Ist-Bestand festgestellt. Die Zahlwege und die geprüften Kassenabrechnungen stimmten zum Stichtag 31. Dezember 2019 überein.

Der Barkassenbestand im Jute Hausham wird einer unangemeldeten Prüfung unterzogen.

Der reguläre Kassenbestand bei den Barkassen der Jugendzentren liegt unter den erlaubten 1.500,00 €. Es sollte geprüft werden, ob eine Änderung der entsprechenden Dienstanweisung unter 5.1. nicht sinnvoll wäre.

Bei den Fahrtkostenabrechnungen des Personals ist eine entsprechende Reisekostenabrechnung im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu erstellen.

Zu den Ehrenamtsentschädigungen (gem. § 3 Nr. 12 Satz 2, Nr. 26 EStG) lassen sich folgende allgemeine Beanstandungen festhalten.

1. Die Ehrensamtpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) dient nicht dazu Honorarkräfte zu „entlohnen“. Die derzeitige Handhabung ist zu unterlassen. Vielmehr sollte darauf hingewirkt werden, dass der BJR von seiner derzeitigen Personalpolitik in Bezug auf die Beschäftigung von Geringfügigen (450,00 €) abweicht und sich in Richtung einer wirtschaftlichen Personalpolitik hinbewegt. Die Regelung betrifft nur pädagogische Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit. Davon ausgeschlossen sind andere Leistungen.
2. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG bezieht sich auf die Aufwandsentschädigung im Dienste einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Diese Regelung beinhaltet alle Leistungen (z. B. Vorstandsentschädigungen).
3. Auf die jeweilig geltende Freigrenze sollte explizit hingewiesen werden.
4. Entsprechende Dokumentationen und „Bescheinigungen“ wurden geführt.

Laut Prüfbericht des Innenrevisors ist die VOL (A) einzuhalten. Nach Rücksprache mit der Kassenleitung und der Geschäftsführung sind im Prüfungsjahr 2019 keine Leistungen beansprucht worden die einen Schwellwert von 10.000,00 € übersteigen. Laut internen Regelungen werden mindestens drei Angebote bei Ausgaben über 400,00 € eingeholt. Es bestehen keine Beanstandungen durch die Kassenprüfer. Es wird hingewiesen, dass bei Lieferungen und Leistungen die einen Schwellwert über 10.000,00 € die VOL (A) zwingend einzuhalten ist. Der BJR sollte hierfür eine entsprechende qualifizierte Stelle einrichten.

Die vom Landkreis Miesbach sowie der Betriebsträger-Gemeinden der Einrichtungen gewährten Zuschüsse und die Einnahmen aus Bußgeldern und Spenden sind planmäßig verwendet worden.

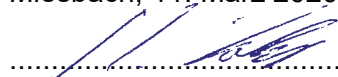
Die Weitergabe von Zuschüssen an Jugendgruppen wurde gemäß der Zuschuss- und Förderrichtlinien vorgenommen. Folgende Sachverhalte sollen überprüft werden:

- Bei den DAV (Beleg 35) wurden Eigenbelege zur Fahrtkostenabrechnung eingereicht. Ab 2020 werden keine Fahrtkostenabrechnungen ohne Tankrechnungen anerkannt. Es wird empfohlen eine klarstellende Regelung in den Förderrichtlinien aufzunehmen. Generell sind Eigenbelege nicht anzuerkennen.
- Schützenjugend Gau Holzkirchen (Beleg 9) sollte geklärt werden, warum als Preis eine Schützenausrüstung gekauft wurde.

Im weiteren Prüfungsverlauf wurde angefragt, wie den Risiken in Bezug auf die Neuerungen im Steuerrecht begegnet wird. Im Bereich Steuerrecht (§ 2b UStG „Besteuerung der öffentlichen Hand ab dem 1. Januar 2021) wurde auf den BJR verwiesen. Mit Einführung des § 2 B UStG zum 1. Januar 2016 wurde die Besteuerungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt. Im Gegenzug zum alten Recht, gilt nun die Vermutung, dass die jPöR immer Unternehmer ist, außer es greifen die Regelungen des § 2 b UStG. Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wurde durch den BJR erst eine Schulung abgehalten. Derzeit sind keine weiteren Schulungen geplant. Ein effektives Tax Compliance Management System ist einzuführen. Dies umfasst alle steuerlichen und sozialrechtlichen Pflichten. Seitens der Kassenprüfer wird auf die Problematik hingewiesen und dringend empfohlen den BJR den bereitgestellten Fragekatalog zu überreichen. Auf die finanziellen Folgen und deren Auswirkungen wurde hingewiesen. Für das Jahr 2019 galt gem. Optionserklärung des BJR noch das alte Recht auch für den KJR Miesbach.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kasse ordnungsgemäß und sehr ordentlich geführt wurde.

Miesbach, 11. März 2020



Marcus Kober



Max Schmid

Verteiler:

- Vorsitzender KJR
- Haushaltsverantwortlicher
- BJR
- Revisoren